

Informationen zur Rückerstattung der österreichischen Einkommenssteuer (Abzugsteuer) für Honorarzahlungen an ausländische Lehrbeauftragte

Die Pädagogische Hochschule OÖ muss aufgrund einer Regelung seitens des Finanzministeriums für Personen, die weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, die anfallende Einkommenssteuer einbehalten und umgehend an das Finanzamt abführen. Die dabei abzuziehende Einkommenssteuer beträgt gemäß Einkommenssteuergesetz 20% der Einnahmen.

Die vereinbarten Entgeltbeträge einer Honorarleistung (= Honorar, Fahrtspesen, Aufenthaltskosten und eventuell Ersatz sonstiger Auslagen) sind Bruttobeträge (inklusive Einkommenssteuer). **Die Beträge werden abzüglich der Einkommenssteuer (20 %) ausbezahlt.** Die einbehaltene Einkommenssteuer wird von der PH OÖ an das Finanzamt abgeführt.

Lehrbeauftragte werden ersucht, selbst abzuklären, inwieweit die Voraussetzungen für eine Rückforderung der einbehaltenen Einkommenssteuer (Abzugsteuer) vorliegen und in welcher Form diese ggf. möglich ist. Im konkreten Einzelfall kann eine Abklärung der Sachlage mit den zuständigen österreichischen Finanzbehörden hilfreich sein.

Informationen zur Rückerstattung der Abzugsteuer für Honorarzahlungen an ausländische Lehrbeauftragte auf der Webseite des Bundesministeriums für Finanzen:

- [Informationen zum Verfahren](#)
- [Onlineformular RÜCKSOV](#)
- [Informationen in englischer Sprache](#)
- [Onlineformular RÜCKSOV in englischer Sprache](#)

Linz, im Mai 2021